

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) § 36 Allgemeine Informationspflicht**

*(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich*

- 1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und*
- 2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.*

*(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen*

- 1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,*
- 2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.*

*(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.*

### **Fußnote**

(+++ § 36 Kursivdruck: Tritt gem. Art 24 Abs. 1 Satz 2 G v. 19.2.2016 I 254 am 1.2.2017 in Kraft +++)

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

**JURIS**

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## **Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) § 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit**

*(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.*

*(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.*

### **Fußnote**

(+++ § 37: Tritt gem. Art 24 Abs. 1 Satz 2 G v. 19.2.2016 I 254 am 1.2.2017 in Kraft +++)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)